

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Band: 87 (1989)

Heft: 12

Artikel: Pflegekinder im Wandel der Zeit

Autor: Feiner-Aeschbach, Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2.

Bericht über den Weiterbildungstag am Hebammenkongress in Morges vom 25.5.89

Wir, zwei Schülerinnen der Hebammenschule Bern hatten die Möglichkeit an der Weiterbildung des diesjährigen Hebammenkongresses teilzunehmen.

Diesem Tag waren Themen rund um das vorgeburtliche Leben und der Geburtsvorbereitung gewidmet.

Anhand der vielen angereisten Teilnehmerinnen versprach die Weiterbildung interessant zu werden.

Der Einstieg machte Frau Yvonne Preiswerk mit einem geschichtlichen Rückblick über Hebammen von früher.

Solche und ähnliche Beiträge stärken das «Hebammenrückgrat!»

Die im nächsten Beitrag von Dr. Antoinette Corb dargestellte Rolle des Vaters, des früheren Padre Padrone, zeigte mir, dass den Vätern heute auch Gefühle, Ängste und Freude am Neugeborenen zugestanden werden.

Im Vortrag von Odile Amblet fiel mir vor allem der Satz auf: Man kann nicht vom Wunder des Lebens sprechen, ohne auch das Wunder des Todes miteinzubeziehen.(!)

Am Nachmittag berichtete Frau Solange Extermann über die Geburtsvorbereitung

im Wasser. Für mich war dieser Vortrag wohl der interessanteste vom ganzen Tag. Der anschliessend gezeigte Film vermittelte denn auch dem Publikum dieses entspannte Gefühl der Schwerelosigkeit im Urmeer.

Die folgenden Beiträge waren für mich sehr neu und zum Teil auch gefühlsmässig sehr weit weg. Einige der Teilnehmerinnen fanden dies wohl auch, denn mir schien, dass die Aufmerksamkeit etwas nachliess. Das von Frau Sabine Manassi vorgestellte Horchtraining war für mich eher etwas abstrakt.

Von Allmen, Edith:

Der Beitrag von Sabine Massani (Gesangspädagogin-Andro-Psychophonologin) brachte mich einmal mehr ins Staunen. Was man doch alles mit der Musik erreichen kann. Was uns im Nachhinein beim Diskutieren etwas irritierte, war, dass die tiefen Töne herausfiltriert wurden. Dabei sind es doch gerade diese Töne, die beruhigend wirken.

Die Haptonomie war weniger neu und auch viel greifbarer. (Im wahrsten Sinne des Wortes.) Viele der Teilnehmerinnen kannten diese Methode auch schon, wie ich aus einigen Bemerkungen heraus hörte.

Der letzte Vortrag von Frau Mettraux handelte von der lumbalen Reflextherapie, die

ja schon in Kliniken erfolgreich angewandt wird.

In ganzen gesehen war der Weiterbildungstag interessant, und beinhaltete für mich viel neues. Zum Teil war meine Konzentration nicht voll vorhanden, da der Nachmittag doch eher lang war.

Das gemeinsame Ziel, all dieser verschiedenen Geburtsvorbereitungsmethoden ist es, den Frauen Möglichkeiten zur Entspannung beizubringen. Und dies, denke ich, ist an diesem Tag auch klar herausgekommen.

Annelise Wiedmer/Edith von Allmen

U. Zürcher, K. Glauser: Workshop

Als Ausgleich zum Weiterbildungstag haben die beiden Workshops von Frau Anna Manz: Körperarbeit «Stimme-Stimmung» von Frau Solange Extermann: Übungen im Schwimmbad besucht. Hier konnten wir die Theorie in die Praxis umsetzen und ausprobieren, wie die Schwingungen in uns Raum finden und wie wir im Wasser wieder ganz zu uns selber finden. Das Wasser ist ein wunderbares Element um ganz persönliche Erfahrungen zu machen, aber auch für die Gruppe bestens geeignet ganz schöne Erlebnisse zu haben.

Pflegekinder im Wandel der Zeit

Frau Marie Feiner-Aeschbach, Zentralpräsidentin der Schweiz. Pflegekinder-Aktion

Ende 1946 erfolgte im «Beobachter» ein Aufruf, der auf die Missstände im Verding- und Pflegekinderwesen aufmerksam machte. Josef Hilpertshauer, damals Polizeibeamter in Zürich, machte es sich darauf zur Aufgabe, aktiv etwas zur Verbesserung der Lebenssituation dieser benachteiligten, verwahrlosten Kinder aus meist zerrütteten Ehen zu tun.

1. Gründung

Ein Jahr lang recherchierte er, warb Interessenten, rief einen siebenköpfigen Arbeitssausschuss ins Leben und gründete am 4. 2. 1948 mit 25 Mitgliedern die Pflegekinder-Aktion Zürich. Seine Hauptanliegen waren: Hilfe für die benachteiligten Pflegekinder und Schutz dieser Kinder vor der Willkür von Behörden und Versorgern. Folgende Punkte – und diese haben

auch heute noch Gültigkeit – wurden als wichtig und erstrebenswert erachtet:

1. Schutz von wohlgesinnten und tüchtigen Pflegeeltern gegenüber ungerechten Anschuldigungen und Wegnahme der Kinder.
2. Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden in Sachen Unterbringung

und grober Behandlung von Pflegekindern.

3. Weiterleitung und Kontrolle solcher Beschwerden.
4. Loyale Zusammenarbeit und Unterstützung der Behörden zwecks Verbesserung des Pflegekinderwesens.

Zwei Jahre später erfolgte die Gründung der Schweiz. Pflegekinder-Aktion, deren erster und langjähriger Präsident Josef Hilpertshauer wurde. In den darauffolgenden Jahren wurden neue Sektionen in Winterthur, Aargau, Zentralschweiz, Appenzell, St. Gallen, Bern, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Solothurn und Graubünden gegründet. Anfangs der 80er Jahre kam der Tessin noch dazu. 1967 wurden die Sektionen der Schweiz. Pflegekinder-Aktion zu selbständigen Regionalvereinen. Die SPA fungiert seither als Dachverband.

Aktivitäten

Seit der Gründung der SPA waren 5 Präsidenten tätig, meine 4 Vorgänger waren Männer. 1956 wurde die Zentralstelle von Zürich nach Bern verlegt. 1957 hatte die SPA die Möglichkeit, ein Ferienhaus für Pflegekinder in Heiden zu kaufen, das heute noch in Betrieb ist und in dem jährlich Ferienkolonien, Kurse, Seminarien usw. durchgeführt werden können. Ferner wurden namhafte Beiträge für Wohnheime für Mutter und Kind geleistet in Flurenlingen und Zürich. 1972 wurde das «Haus für Mutter und Kind (HAMUKI)» von der Aargauischen Pflegekinder-Aktion in Nussbaumen eröffnet. 1978 baute die SPA ein Grossfamilienhaus in Hochwald, das 1987 der Grossfamilie Linder verkauft wurde. Ferner steht auch in Hünibach bei Thun ein schönes Haus für eine Grossfamilie zur Verfügung.

Seit 1967 (Verselbständigung der Regionalvereine) liegt das Schwergewicht der Hilfstätigkeit bei den Regionalvereinen. Die SPA

dagegen unterstützt die Regionalvereine in ihrer Arbeit. Die Organe der SPA sind

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Zentralvorstand (Zentralsekretariat und Zentralkassier) und
- die Revisionsstelle.

Die Regionalvereine erbringen mit Unterstützung der SPA hauptsächlich folgende Leistungen:

1. sie bezahlen Kostgeldbeiträge für mehrere hundert Pflegekinder
2. sie unterstützen finanziell und betreuen verschiedene Grossfamilien
3. sie bauen Häuser für Mutter und Kind
4. sie finanzieren und führen Ferienkolonien durch
5. sie unterhalten verschiedene Beratungsstellen für alleinerziehende Eltern
6. sie helfen Notfälle zu lindern durch Bezahlung einmaliger Beiträge
7. sie führen 5 Pflegeplatz-Vermittlungsstellen

8. sie veranstalten Tagungen wie Pflegeelternkonferenzen etc.

9. sie geben allein oder in Verbindung mit anderen Institutionen Schriften heraus

10. etc., etc.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben geben die Regionalvereine und die SPA jährlich über Fr. 1'500'000. – aus.

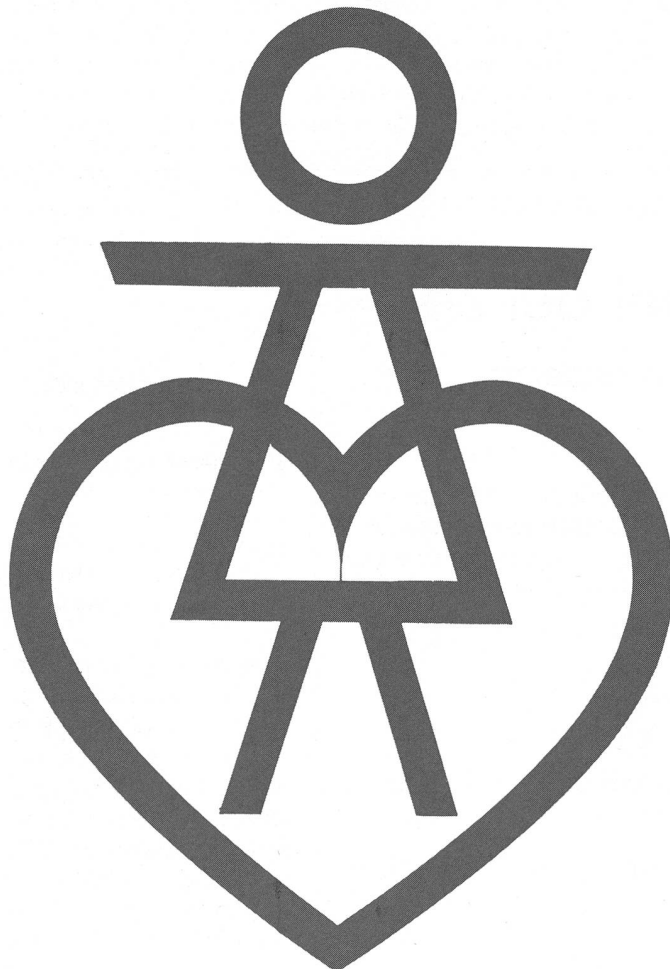
Die Form der Hilfe durch die Pflegekinder-Aktionen wurde natürlich immer wieder den gegebenen Umständen und den dringlichen Notwendigkeiten angepasst. Dass die Gesetze im Sozial- und Fürsorgewesen von Kanton zu Kanton verschieden sind, setzt ausserdem eine gewisse Flexibilität der Regionalvereine voraus. So z.B. vermitteln nur 5 Pflegekinder-Aktionen Pflegekinder in geeignete Plätze; bei den anderen wird dies vom Kanton geregelt. Auch die Unterstützung von Grossfamilien wird je nach Regionalverein unterschiedlich gehandhabt. Grössere Projekte, wenn sie finanziell aufwendig sind, können jedoch nur mit Hilfe der SPA realisiert werden. Glücklicherweise zeigt die seit 1951 jährlich im November durchgeführte Weihnachtsaktion einen guten Gewinn, so dass wir immer wieder in der Lage sind, unseren Verpflichtungen nachzukommen. Ohne finanzielle Unterstützung unseres Dachverbandes wäre es den meisten Regionalvereinen nicht möglich, grössere Projekte zu verwirklichen.

Nach 40jähriger Verbandstätigkeit, die ich kurz zu schildern versuchte, ist nun eine Überprüfung der eigenen Position und ein Blick in die Zukunft sinnvoll und erforderlich. Denn vergessen wir nicht: Auch in Zukunft wird es nicht weniger Kinder und Eltern in Notsituationen geben, die unsere Hilfe brauchen.

2. Rechtliche Aspekte der Pflegekindschaft

Prof. Cyril Hegnauer

Beim Pflegekind klaffen rechtliche und faktische Elternschaft auseinander. Das Pflegekind ist dadurch benachteiligt, nicht nur in Jeremias Gotthelfs «Bauernspiegel» und Marie von Ebner-Eschenbachs «Gemeindekind», sondern auch heute. Die Rechtsgemeinschaft hat die Aufgabe soweit möglich diese Benachteiligungen zu mildern und dem Pflegekind die *Chancengleichheit* mit dem Kind zu sichern, das bei seinen Eltern aufwächst.



Eine Idee wird 40 !

Die UNO hat dieses Gebot schon 1959 in der Erklärung der Rechte des Kindes anerkannt und 1987 in einer besonderen Erklärung der Rechte des Kindes bei Adoption und Fremdpflege bekräftigt. Auch das schweizerische Recht setzt sich dieses Ziel. Das Pflegekindverhältnis entsteht, sobald ein Kind bei Personen, die nicht seine Eltern sind, untergebracht wird. Gleichgültig aus welchem Grund. Das Kind ist vielleicht krank oder behindert, oder es braucht besondere Ausbildung oder Erholung, oder die Eltern können ihm kein Heim bieten, weil sie krank oder erwerbstätig oder im Ausland sind. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme von Pflegekindern steht aber nicht jedermann frei. Sie bedarf nach dem Gesetz (Art. 316 ZGB) der *Bewilligung* der Vormundschaftsbehörde oder einer besonderen Pflegekinderbehörde und steht unter deren Aufsicht. Die Einzelheiten sind in der Eidgenössischen Pflegekinderverordnung von 1977 geregelt. Bewilligungspflicht und Aufsicht sollen verhindern, dass Kinder an Pflegeplätzen untergebracht werden, wo ihr körperliches oder geistiges Wohl gefährdet wäre. Nach der Verordnung ist die Bewilligung einzuholen, wenn Kinder, welche das 15. Altersjahr oder die Schulpflicht noch nicht vollendet haben, für mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit aufgenommen werden sollen.

Nach der Aufnahme ist die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal zu besuchen. Der Besucher hat sich zu vergewissern, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; auch berät er die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden. Wenn nötig, muss die Bewilligung widerrufen und das Kind umplaziert werden. Ist das Kind durch die Vormundschaftsbehörde in einer Pflegefamilie untergebracht worden, weil die Eltern nicht recht für es sorgen, wird regelmässig ein Beistand ernannt, der das Pflegeverhältnis überwacht und zwischen Pflegeeltern und Eltern vermittelt.

Auch das *Strafrecht* befasst sich mit dem Schutz des Pflegekindes. Wer sein Pflegekind misshandelt oder vernachlässigt oder sich an ihm sittlich vergeht, untersteht der gleichen Strafe wie leibliche Eltern. Auch machen sich Pflegeeltern wie leibliche Eltern strafbar, wenn sie die zur Abwehr von Gefahren nötigen und gebotenen Schutzvorkehrungen bei der Betreuung des Kindes unterlassen.

Im zivilrechtlichen Verhältnis sind vor allem

Unterhalt und elterliche Gewalt bedeutsam. Die Unterbringung des Kindes in Fremdpflege ändert nichts an der elterlichen *Unterhaltspflicht*. Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld (Art. 294 Abs 1 ZGB). Die Höhe des Pflegegeldes ist vertraglich festzulegen. Das Jugendamt hilft mit Empfehlungen. Eine notwendige Fremdunterbringung darf nicht am Mangel an Geld scheitern. Sind die Eltern und die unterstützungspflichtigen Verwandten ausserstande die Kosten aufzubringen, so können vielleicht Beiträge der freiwilligen Jugendhilfe erwirkt werden. Gerade hier dürfte die Pflegekinderaktion hilfreich sein. Sind auch solche Beiträge nicht erhältlich, so hat die öffentliche Sozialhilfe, früher Armenpflege genannt, einzuspringen (Art. 293 Abs 1).

Oft ist das Pflegeverhältnis aber unentgeltlich. Das kann ausdrücklich vereinbart werden oder sich aus den Umständen ergeben. Das Gesetz vermutet die Unentgeltlichkeit, wenn das Kind von nahen Verwandten oder zum Zwecke späterer Adoption aufgenommen wird (Art. 294 Abs. 2). Unentgeltlichkeit bedeutet nur Verzicht auf ein Pflegegeld und nicht etwa Uebernahme der elterlichen Unterhaltspflicht. Die Pflegeeltern sind daher nicht zur Zahlung ausserordentlicher Kosten der Ausbildung oder medizinischer Behandlung verpflichtet. Ist das Pflegeverhältnis unentgeltlich, so kann für das Pflegekind wie für ein eigenes Kind im Steuerrecht der Kinderabzug und in der Sozialversicherung eine Rente beansprucht werden.

Im Mittelpunkt der neuen Entwicklung dieses Rechtsgebietes stehen die *Befugnisse der Pflegeeltern*. Das Problem liegt auf der Hand. Die elterliche Gewalt bleibt bei den leiblichen Eltern. Aber die Pflegeeltern können ihre Aufgabe nicht bewältigen, wenn ihnen nicht gewisse Befugnisse gegenüber dem Kind zustehen. Das neue Kindsrecht von 1976 sieht darum in Art. 300 Abs. 1 ZGB vor:

«Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten Sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.»

Die elterliche Gewalt als solche bleibt zwar bei den leiblichen Eltern. Aber die Pflegeeltern haben daran Anteil. Dieses steht nicht von vornherein fest, sondern richtet sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach dem Grund, dem Zweck, der

Dauer des Pflegeverhältnisses, der Situation der Eltern und ihren Beziehungen zu den Pflegeeltern und dem Kind und allfälligen besonderen Abmachungen. Diese flexible Umschreibung entspricht der Vielfalt und Dynamik der Pflegekindschaft. Die Befugnisse der Pflegeeltern richten sich nicht gegen die Eltern, sondern dienen dem Kindeswohl. Sie klären und stärken die Stellung der Pflegeeltern gegenüber dem Kind, gegenüber Dritten, aber auch gegenüber gleichgültigen Eltern. Sie ermutigen und ermöglichen den Pflegeeltern ihre Verantwortung für das Kind wahrzunehmen.

Die *leiblichen Eltern* bleiben zuständig für die Entscheidungen, die nicht zur Pflege und Erziehung im Alltag nötig sind oder die sie sich ausdrücklich vorbehalten. Aber auch hier ist das Pflegeverhältnis zu beachten. Nach Art. 300 Abs. 2 sollen die Pflegeeltern vor wichtigen Entscheidungen angehört werden, damit sie Tatsachen, die für das Kindeswohl bedeutsam sind und den Eltern nicht bekannt sind, vorbringen können. Das setzt allerdings voraus, dass sie mit dem Kind vertraut sind. Diese Anhörung kann für das Kindeswohl, etwa in der Frage der Berufswahl oder der Ausbildung, aber auch für die Beendigung des Pflegeverhältnisses sehr bedeutsam sein. Wird das Kind von den Eltern untergebracht, so haben sie sich mit den Pflegeeltern über ihre *Besuche* beim Kind oder seinen Besuchen bei ihnen zu einigen. Hat dagegen die Behörde das Kind plazierte, so hat diese auch das Besuchsrecht zu regeln.

Wenn das Kind nicht durch eine Behörde, sondern durch die Eltern selbst bei den Pflegeeltern untergebracht wurde, ist der Entscheid, ob und wann es *zurückgenommen* werden soll, ihr unverzichtbares Recht. Indessen kann das Kind dadurch entscheidend betroffen werden. Je länger das Pflegeverhältnis dauert, umso enger wird im allgemeinen die Beziehung des Kindes zu den Pflegeeltern und umso mehr lockert sie sich zu den leiblichen Eltern. Eine Rück- oder Wegnahme vom Pflegeplatz darf daher das Kindeswohl nicht ausser Acht lassen. Das neue Kindsrecht trägt dieser Tatsache mit folgender Bestimmung Rechnung (Art. 310 Abs):

«Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.»

Die längere Dauer des Pflegeverhältnisses ist nicht absolut in einer bestimmten Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren, sondern nach dem kindlichen Zeitbegriff zu verstehen. Massgebend ist, wie sich die Dauer auf die Erinnerung des Kindes ausgewirkt hat. So gesehen kann eine bestimmte Zeitspanne für ein Kleinkind eine längere Dauer sein, für einen Jugendlichen dagegen nicht.

Für die Anwendung des Verbotes ist nur die Frage der Gefährdung entscheidend. Der Grund ist unerheblich. Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern seinerzeit durch ihr Verhalten zur Fremdunterbringung Anlass gegeben und wie sie sich während des Pflegeverhältnisses verhalten haben. Das Rücknahmeverbot will das Kind schützen, nicht die Eltern bestrafen. Seine Anwendung stellt hohe Anforderungen an die Behörden. Das Verbot widerspricht dem Ziel nicht, die Benachteiligung des Kindes durch die Fremdpflege zu mildern. Sind nämlich die Pflegeeltern sozialpsychisch an die Stelle der leiblichen Eltern getreten, so besteht die Chancengleichheit für das Pflegekind gerade darin, dass es nun da bleiben darf, wo es die Geborgenheit eines elterlichen Heimes erfahren hat.

Drei abschliessende Bemerkungen:

1. Die Stellung des *Kindes*. Wie den Pflegeeltern gegenüber dem Kind gewisse Befugnisse zukommen, so steht dem Kind die entsprechende Befugnis gegenüber den Pflegeeltern zu. Eltern müssen nach Art. 301 dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung gewähren und in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht nehmen. Das gilt auch für Pflegeeltern während des Pflegeverhältnisses.
2. Oft steht das Kind nicht unter elterlicher Gewalt, sondern unter *Vormundschaft*. Das ändert an den Befugnissen und Pflichten der Pflegeeltern nichts. Und auch der Vormund darf nicht ein gutes Pflegeverhältnis zum Nachteil des Kindes aufheben.
3. Auch die *Pflegeeltern* haben ein unverzichtbares Recht, das Pflegeverhältnis zu beenden. Vielleicht haben sie dafür wichtige Gründe. Doch kann auch dadurch das Wohl des Kindes empfindlich beeinträchtigt werden. Nach geltendem Recht muss das hingenommen werden. Sowenig es eine Pflicht zur Aufnahme eines Pflegekindes gibt, so wenig gibt es eine Pflicht, ein Pflegeverhältnis

weiterzuführen. Die Pflegekindschaft muss also nicht nur beim Abschluss, sondern auch bei seinem Fortbestand vom Ja der Pflegeeltern getragen sein. Dieses Ja ist dem Einfluss des Rechts entzogen.

3.

«Pflegekinder heute und morgen» – Veränderungen der Ausgangslage aus sozialpädagogischer Sicht und mögliche Folgerungen für die «Schweizerische Pflegekinder-Aktion»

Kurzreferat von Dr. Heinrich Nufer, Leiter des Marie Meierhofer-Institutes für das Kind, Zürich

Meine Ausführungen beleuchten einige ausgewählte Aspekte, welche im Zusammenhang mit dem Pflegekinderwesen aus sozialpädagogischer Sicht von Bedeutung sind. Ein Arbeitsausschuss der «Schweizerischen Pflegekinder-Aktion» hat kürzlich das Gespräch mit einer Expertenrunde aufgenommen, um das neue Leitbild zu konkretisieren. Dabei hatte ich Gelegenheit meine Überlegungen einzubringen. Die «Pflegekinder-Aktion» will ihre wichtige Tätigkeit immer wieder kritisch hinterfragen lassen und aktualisieren. Es ist eine Eigenart unseres Sozialwesens, dass grundlegende Impulse immer wieder von privatrechtlichen, gemeinnützigen Organisationen ausgehen, welche früher oder später zu einer neuen Schwerpunktsetzung im öffentlichen Sozialwesen führen. Die «Schweizerische Pflegekinder-Aktion» hat zusammen mit andern Organisationen wesentlich dazu beigetragen, dass die sozialpädagogische Problemstellung des Pflegekindes heute in der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe eingebettet ist. Sie darf sich deshalb berechtigt fragen, in welche Richtung nun ihre Facharbeit zielen soll, um unter veränderten gesamtgesellschaftlichen und sozialen Bedingungen zukunftsgerichtet zu bleiben.

Die heutige Situation ist wesentlich durch die Auffassung geprägt, dass die Inanspruchnahme subsidärer sozialpädagogischer Hilfe in Form von Tages- oder Wochenpflege von verschiedenen Rahmenvorgaben her mitbestimmt ist und abgebende Eltern oder Elternteile nicht einfach als unfähig oder schuldhaft eingestuft werden dürfen. In vielen Situationen ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwi-

schen abgebenden Eltern und aufnehmenden Betreuern für das Wohl des betroffenen Kindes sogar grundlegend. Auch Pflegeverhältnisse sind davon betroffen.

Die Forschung zeigt auch deutlich, dass ein teilweises oder vollumfängliches Aufwachsen in einer «Fremdbetreuung» nicht biographisch belastender ist und fast zwangsläufig vermehrt zu Verhaltensauffälligkeit führen muss. Entscheidend ist wie stabil, einfühlsam, differenziert und qualitativ umfassend «Fremdbetreuung» im Einzelfall ist. Die Beratung und Begleitung von Pflegeeltern durch Fachleute ist sehr wichtig geworden. Aber auch der rechtliche Schutz einer tragfähigen Pflegeeltern-Pflegekind-Beziehung vor willkürlichen Umplazierungen ist dabei bedeutungsvoll. Dies erfordert von den Jugendhilfeeinstanzen und der Vormundschaftsbehörde umfassende juristische und sozialpädagogische Fachkenntnisse.

Die neuen, im Jahre 1978 in Kraft gesetzten, kindesrechtlichen Bestimmungen stellen nicht nur für die rechtliche Situation von Pflegeeltern und Pflegekindern eine gewaltige Verbesserung dar, sondern sie bilden auch für die sozialpädagogische Betreuung und Begleitung von Pflegeverhältnissen eine völlig veränderte Ausgangslage. Die gesetzlichen Rahmenvorgaben bzw. damit verbundenen Pflegekinderverordnungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene binden staatliche Instanzen in eine umfassende sozialpädagogische Verantwortung für das «Kindeswohl» auch im Bereich der Fremdunterbringung (Heim, Pflegefamilie, Tagespflege). Viele Kantone gliedern die neue Aufgabenstellung in die öffentliche Jugend- und Familienhilfe ein. Damit erfahren die privaten Organisationen, die in vielen Regionen bisher derartige Aufgaben freiwillig geleistet haben, eine spürbare Entlastung. Auch für die «Schweizerische Pflegekinder-Aktion» stellt sich damit die Frage nach einer neuen Schwerpunktsetzung.

Die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben für das Pflegekinderwesen wird in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt. Einige leben zwar dem Gesetz nach, aber die sozialpädagogische Umsetzung in institutionelle Formen und Massnahmen bleibt weiterhin rudimentär und ungenügend. In diesen Regionen ist es wichtig, dass aus der Erfahrung der «Pflegekinder-Aktion» heraus «Entwicklungshilfe» geleistet wird.

Gesellschaftliche Entwicklungen haben das Familienleben sehr verändert. Ebenso treten ganz neue Formen des Zusammenlebens und der gemeinsamen Kinderbetreuung auf. Das Pflegekinderwesen ist in seiner herkömmlichen Ausprägung und Aufgabenstellung ebenfalls diesem Wandel unterworfen. Das Spektrum der familienergänzenden sozialpädagogischen Hilfestellungen ist viel facettenreicher geworden. Für die «Schweizerische Pflegekinder-Aktion» stellt sich damit die Frage der inhaltlichen Erweiterung. Insbesondere entsprechen in vielen Regionen die Möglichkeiten der Tagespflege (Krippe, Hort, Tagesmütter) nicht der Nachfrage. Ein vermehrtes Engagement in diesem Bereich, das zeigt die Erfahrung einer Reihe von kantonalen Sektionen der «Pflegekinder-Aktion», ist vordringlich und unterstützt Mütter und Väter in einer Art und Weise, dass eine Platzierung in einer Pflegefamilie nicht erforderlich wird.

Die individuelle Situation von Eltern (Berufstätigkeit, familiäre Situation und Gefühlslage) und des Kindes (Bedürfnislage, Entwicklungsstand und Gefühlslage) erfordert ein vielfältiges Spektrum an Betreuungsmöglichkeiten. Pflegeeltern sind nur eine Möglichkeit unter anderen. Die Entscheidung orientiert sich an einer Optimierung der Situation für alle Beteiligten.

Alleinerziehende Eltern sind in unserem modernen Wohlfahrtsstaat immer noch grossen finanziellen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Ihre Not, dass zeigen Studien über die «neue Armut» ist meistens verdeckt. Wohl sind Bestrebungen angelaufen diese Situation zu mildern. Bis aber in der ganzen Schweiz die notwendigen sozialpädagogischen Hilfestellungen greifen, können noch Jahre vergehen. Für die «Pflegekinder-Aktion» gehört ein Engagement in Notfällen zur Tradition, aber sie müsste sich auch bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese neuartigen sozialpolitischen Aufgaben beteiligen.

Neue Problemstellungen, wie Drogensucht und Aids, beschränken sich nicht auf Einzelpersonen. Auch Partnerschaften mit Kindern sind in wachsendem Ausmass davon betroffen. In diesem Zusammenhang stellen sich für «Pflegefamilien» ganz besonders schwierige Aufgaben. Hier gilt es in der Begleitung von Eltern, Kindern und Pflegefamilien neue Modelle zu entwickeln und auszuwerten. Auch darin kann sich die «Schweizerische Pflegekinder-Aktion» an einer neuartigen sozialpädagogischen Aufgabenstellung aktiv beteiligen.

Viele bisher geäusserten Gesichtspunkte haben nicht nur eine Bedeutung für das «Pflegekind heute», sondern weisen auch auf «morgen». Einige Aspekte möchte ich aber besonders hervorheben, die das zukünftige Engagement der «Schweizerischen Pflegekinder-Aktion» prägen werden. Die Gleichstellung von Frau und Mann in unserer Verfassung erschöpft sich nicht nur in einer Absichtserklärung. Bei der Realisation erwachsen der Öffentlichkeit wieder ganz neuartige sozialpädagogische Aufgaben. Unter den veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen muss die Erziehung und Betreuung der Kinder weiterhin gewährleistet sein. Konkret heisst das, dass ein weiterer zahlenmässiger Ausbau der familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten auch aus diesem Grund nötig sein wird. Die «Pflegekinder-Aktion» müsste auch hier sich an einem Bewusstmachungsprozess und einer sozialpädagogischen Planung beteiligen.

Die moderne Kleinfamiliensituation, in der sich Mütter fast vollzeitlich und oft allein über Stunden dem Erziehungs- und Bildungsauftrag am Kind widmen, ist eine Entwicklung hochentwickelter, äusserst arbeitsteilig organisierter Gesellschaften. Erziehungsgeschichtlich gesehen gehört die «Mehrfachbetreuung» zur verbreitetsten Form der Kinderbetreuung d.h. die grundlegende Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nicht nur von seiner zentralen Bezugsperson (z.B. Mutter, Eltern, Ersatzeltern etc.) allein geleistet, sondern eines oder mehrere Erziehungsfelder und mehrere Personen werden miteinbezogen. Mehrfachbetreuung ist nicht ein «notwendiges Uebel» sondern, bei einem guten Zusammenspiel verschiedener Elemente des sozialen Betreuungsnetzes, auch eine sozialpädagogische Chance. Nachbarschaftshilfen, erweiterte Betreuungsangebote schulischer Erfahrungsfelder könnten vermehrt echte Alternativen zu Pflegeverhältnissen werden. Die «Pflegekinder-Aktion» ist durch ihre Namensgebung eingeeignet. Die im neuen Leitbild enthaltene programmatische Erklärung, dass sie die Lage von Pflegekindern verbessern will und mithilft Kindern ihre Familien zu erhalten, muss auch in der Kennzeichnung der Aktion für sozial gefährdete Kinder zum Ausdruck kommen. Ich bin aber überzeugt, dass eine dynamische, junge Trägergeneration dieses Werkes auch eine neue, prägnantere Etikette finden wird. Es ist ihr zu wünschen, dass die Öffentlichkeit ihre

wichtige Tätigkeit auch in der Zukunft ideal und finanziell mitträgt.

4.

Pflegekinder-Aktion stellt sich den Herausforderungen der Zukunft

SPA. Mit einem Beitragsvolumen von jährlich rund 1 Million Franken unterstützt die Schweizerische Pflegekinder-Aktion SPA Hunderte von Pflegekindern, hilft Grossfamilien und bietet eine ganze Palette von Beratungsleistungen an. Dr. Heinrich Nufer, Leiter des Marie Meierhofer-Institutes in Zürich, machte anlässlich einer Pressekonferenz darauf aufmerksam, dass neue Problemstellungen wie Drogensucht und AIDS auch Partnerschaften mit Kindern zunehmend belasten und damit an ein Sozialwerk wie die Schweizerische Pflegekinder-Aktion SPA neuartige und anspruchsvolle sozialpädagogische Aufgaben stellen. Alleinerziehende Eltern, so Nufer, seien auch in unserem modernen Wohlfahrtsstaat noch immer grossen finanziellen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Der SPA obliege es, die Öffentlichkeit für diese neuen sozialpolitischen Aufgaben zu sensibilisieren.

Dass Pflegekindschaften bezüglich Unterhaltspflicht nicht am Mangel an Geld scheitern dürfen, ist für Professor Dr. iur. Cyril Hegnauer, emerit. Honorarprofessor für schweizerisches Zivilrecht, ein wichtiges Anliegen. Er sieht gerade auch hier eine mögliche Aufgabe der SPA, unterstützend zu wirken. Die SPA ist sich dieser Herausforderungen bewusst: Laut Dr. Peter Buss, Advokat und Zentralsekretär der SPA, wird sich deren Tätigkeit von der Vermittlung von Pflegeplätzen mehr und mehr auf die Beratung, Begleitung und Betreuung von Eltern, Elternteilen und Pflegeeltern verlagern. Im weiteren werden die Kontakte mit den kantonalen Behörden zu intensivieren sein. Einige Kantone täten noch nicht das, was sie tun sollten – andere seien vorbildlich, meinte Buss. Schliesslich will sich die SPA als Fachstelle für das Pflegekinderwesen weiter profilieren.

Die Zentralpräsidentin der Schweizerischen Pflegekinder-Aktion SPA, Marie Feiner, schloss ihre Ausführungen mit folgenden bedenkenswerten Ausführungen mit folgenden bedenkenswerten Ausführungen: «Verdingkinder gibt es kaum mehr, dafür aber mehr und mehr aus den verschiedensten Gründen alleinerziehende Mütter und Väter. Auch diese Kinder haben nach wie vor Anrecht auf Betreuung, Erziehung und eine ihnen entsprechende Ausbildung.